

Schachverband Württemberg e.V.
Verbandsspielleiter Carsten Karthaus



Das „Württemberg-Modell“

Das „Württemberg-Modell“



Das „Württemberg-Modell“

Antrag 1.: Vereinfachung Termine Mannschaftskämpfe

Antrag 1.1.: Sachstand

Die heutigen verbandsspielfreien Wochenenden werden auf Wochenenden verteilt, welche Erwartungsgemäß keinen Spielbetrieb zulassen, z.B. Weihnachten oder Silvester. Zusätzliche Verbandsspielfreie Wochenenden, z.B. für Ausbildungstermine, werden von den Bezirken ignoriert. Das bedeutet, die Erhöhung der Anzahl der verbandsspielfreien Wochenenden alleine macht keinen Sinn. Vom 01.09. bis zum 30.04. - dem Spieljahr - waren von den 35 Wochenenden 9 verbandsspielfreie Wochenenden definiert. Das waren die WEs der WEM, der Tag vor dem dritten Oktober, der 20.11, das WE der DSAM Aalen, Weihnachten, Silvester, der 26.02 als Faschingssonntag, die Zwischenrunde der DPMM, der Ostersonntag und der Termin des Bodenseecups, sowie der Pfingstsonntag. Somit standen 26 Wochenenden für den Spielbetrieb zur Verfügung, da der Pfingstsonntag, nach dem 30.04. lag.

Antrag 1.2.: Problematik

Neues Gestalten!

Um neues Gestalten und Fördern zu können muss mehr Platz im Terminkalender geschaffen werden. Leider ist das mit der heutigen Lösung nicht möglich, da die Termine für den Ligabetrieb nicht an zentraler Stelle definiert werden. Wir möchten daher eine Verdichtung der Termine haben, um zentrale Verbandsthemen und neue Turnierformen etablieren zu können. Der Vorschlag sieht eine Verdichtung auf 22 Termine vor.

Durch die Erweiterung der Saison auf den 31.05. stehen insgesamt mehr Wochenenden zur Verfügung.

Das Problem sind vielfach die Spielmöglichkeiten bei den einzelnen Vereinen. Dem soll der Verband durch die Abfrage und Berücksichtigung der Auslosungswünsche entgegenkommen. Wir kommen den Sorgen und Nöten unserer Mitglieder entgegen. Um klar darzustellen wie der Verbandsspielausschuss seine Terminplanung erstellt, soll diese in dieser Ordnung definiert werden.

Antrag 1.3.: Votum

Der Verbandsspielausschuss spricht sich für folgende Neuerung aus, um die oben beschriebene Problematik zu verbessern.

Satzung § 18 – Verbandsspielausschuss



Das „Württemberg-Modell“

Bisherige Fassung:

2. Die Aufgaben des Verbandsspielausschusses sind:

- Wahl des stellvertretenden Verbandsspielleiters,
- Terminplanung und Durchführung der Verbandsturniere,
- Vorschläge zur Änderung der Wettkampf- und Turnierordnung,
- selbstständige Änderung der Wettkampf- und Turnierordnung, sofern es sich um redaktionelle Änderungen handelt,
- allgemeine turniertechnische Fragen, und
- Beratung von Turnierausrichtern.

Neue Fassung:

2. Die Aufgaben des Verbandsspielausschusses sind:

- Wahl des stellvertretenden Verbandsspielleiters,
- Terminplanung und Durchführung der Verbandsturniere,
- **Terminplanung für alle Spieltermine im Ligabetrieb auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene,**
- Vorschläge zur Änderung der Wettkampf- und Turnierordnung,
- selbstständige Änderung der Wettkampf- und Turnierordnung, sofern es sich um redaktionelle Änderungen handelt,
- allgemeine turniertechnische Fragen, und
- Beratung von Turnierausrichtern.

Dieser Paragraph 9 wird neu eingeführt und alle weiteren Paragraphen erhöhen Ihre Ordnungsnummer um plus eins.

WTO § 9 – Terminplanung (1)

Bisherige Fassung:

Heute nicht vorhanden.

Neue Fassung:

(1) ¹Mannschaftskämpfe finden in der Regel zwischen 01.09. eines Jahres und dem 30.04. (Saison) des darauffolgenden Jahres statt. ²Der letzte Spieltag muss so angesetzt werden, dass die Meldetermine für die höheren Ligen rechtzeitig eingehalten werden. ³Der Verbandsspielausschuss definiert alle Termine für den



Das „Württemberg-Modell“

Ligabetrieb, siehe SVW Satzung § 18 Absatz 2. ⁴Die Auslosung einer Liga bzw. Klasse nimmt die jeweilige zuständige Spielleitung vor.

(2) ¹Die Spieltage der ersten Bundesliga sollen, insbesondere bei Heimspielen der Mannschaften aus dem SVW-Gebiet freigehalten werden. ²Die Wochenenden der Sommerferien, Totensonntag, das Wochenende an welchem die DSAM in Württemberg stattfindet, Weihnachten, Neujahr und Faschingssonntag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, das Wochenende danach und der Sonntag nach Himmelfahrt sind von Verbandsspielen freizuhalten. ³Die Ferientermine sind nach dem Ermessen des Verbandsspielausschusses zu berücksichtigen. ⁴Die Termine der DPMM sollen, wenn möglich von Terminen der Ober- und Verbandsliga freigehalten werden.

(3) ¹Der Verbandsspielausschuss definiert pro Saison 18 Spieltage (2 volle Stränge). ²Jede Spielleitung kann für zentrale Endrunden in der letzten Runde ihrer Liga zusätzliche Termine definieren. ³Des Weiteren werden 5 Zusatztermine vom Verbandsspielausschuss als Ausweichmöglichkeit definiert. ⁴Die jeweils zuständige Spielleitung sucht sich aus diesen insgesamt 23 Terminen die Termine für Ihre Liga aus. ⁵Schwierigkeiten die sich aus der Nichteinhaltung dieser Terminregelung ergeben, gehen zu Lasten des jeweiligen Bezirks. ⁶Der Verbandsspielausschuss kann Ausnahmen, mit einfacher Mehrheit beschließen.

(4) ¹Der Verband betreibt im SVW-Portal eine Meldestelle, bei welcher Vereine Ihre Auslosungswünsche vor der Auslosung eintragen können. ²Die Auslosungswünsche beinhalten zum Beispiel die Anzahl der Mannschaften pro Spieltag im eigenen Vereinsheim. ³Die zuständige Spielleitung ist verpflichtet die Auslosungswünsche der Vereine bei der Auslosung zu berücksichtigen.

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **5** Ja-Stimmen, **1** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **2** Ja-Stimmen, **5** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.

Alternative:

WTO § 3 – Durchführung der Turniere (2)



Das „Württemberg-Modell“

Bisherige Fassung:

¹Die Spielleitungen sind gehalten, die vom Verbandsspielausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Wochenenden in der darauffolgenden Saison von Mannschaftskämpfen freizuhalten.

Neue Fassung:

¹Die Spielleitungen ~~sind gehalten~~ **müssen**, die vom Verbandsspielausschuss festgelegten und bekannt gegebenen **verbandsspielfreien** Wochenenden in der darauffolgenden Saison von Mannschaftskämpfen freihalten. ²**Schwierigkeiten die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflicht ergeben, gehen zu Lasten des zuständigen Bezirks.** ³**Der Verbandsspielausschuss definiert maximal 10 verbandsspielfreie Wochenenden.**

Antrag 1.4.: Abstimmungsergebnisse

Verbandsspielausschuss am 08.11.2016

Abstimmung: **5** Ja-Stimmen, **1** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Präsidium am 30.12.2016

Abstimmung: **6** Ja-Stimmen, **0** Nein-Stimmen, **1** Enthaltungen.

Erweitertes Präsidium am 04.02.2017

Abstimmung: **X** Ja-Stimmen, **X** Nein-Stimmen, **X** Enthaltungen.